

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OCTI/RID/GT-III/2004/20
(TRANS/WP.15/AC.1/2004/20)

18. Juni 2004

Original: Französisch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 13. bis 17. September 2004)

Beförderung fester Stoffe in Tanks für flüssige Stoffe

Antrag Frankreichs

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Ziel dieses Dokuments ist es, die Beförderung fester Stoffe in Tanks mit einer Tankcodierung für flüssige Stoffe (L) zuzulassen.

Zu treffende Entscheidung:

Absatz 4.3.4.1.2 ändern.

Damit zusammenhängende Dokumente:

Anhänge X und XI / B.1a und B.1b des RID/ADR 1999
Multilaterale Sondervereinbarung M 158

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einleitung

In Zusammenhang mit dem umstrukturierten RID/ADR und der Tankcodierung sind bei der Beförderung von bestimmten festen Stoffen in Tanks Schwierigkeiten aufgetreten.

In Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 12 erscheint beispielsweise für UN 1495 Natriumchlorat die Tankcodierung SGAV. Für UN 2428 Natriumchlorat, wässrige Lösung der Verpackungsgruppe III erscheint die Tankcodierung LGBV.

Das bis zum 31. Dezember 2002 anwendbare RID/ADR 1999 ermöglichte die unterschiedslose Beförderung von festen Stoffe und ihren wässrigen Lösungen in demselben Tank. Die UN-Nummer 1495 der Ziffer 11 b) (fest) und die UN-Nummer 2428, Verpackungsgruppe III der Ziffer 11 c) (flüssig) der Klasse 5.1 waren in denselben Tanks zugelassen (siehe Absatz 5.2.4 / Rn. 211523/212523). Dies ist unmöglich geworden.

In der Praxis sind die meisten Tanks für die Beförderung flüssiger Stoffe bestimmt und können daher keine festen Stoffe mehr befördern, obwohl die für die Ausrüstung anwendbaren Vorschriften strenger sind.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die Beförderung fester Stoffe in Tanks der Tankcodierung L zuzulassen.

Antrag

4.3.4.1.2 Den Text am Ende der Tabelle wie folgt ändern:

"Tankhierarchie

Tanks mit anderen als den in dieser Tabelle oder in Kapitel 3.2 Tabelle A genannten Tankcodierungen dürfen ebenfalls verwendet werden, vorausgesetzt,

~~– Teil 1 der Tankcodierung (L oder S) bleibt unverändert und~~

– jedes andere Element (Zahlenwert oder Buchstabe) der Teile ~~2~~ **1** bis 4 dieser anderen Tankcodierungen entspricht einem gleichen oder höheren Sicherheitsniveau als das entsprechende Element der in Kapitel 3.2 Tabelle A angegebenen Tankcodierung, und zwar gemäß folgender aufsteigender Reihenfolge:

Teil 1: Tanktyp

S → L

Teil 2: Berechnungsdruck

G → 1,5 → 2,65 → 4 → 10 → 15 → 21 bar

Teil 3: Öffnungen

A → B → C → D

Teil 4: Sicherheitsventil / -einrichtung

V → F → N → H.

Zum Beispiel ist ein der Tankcodierung L10CN entsprechender Tank für die Beförderung eines Stoffes zugelassen, dem die Tankcodierung L4BN zugeordnet ist.

Bem. Die für einzelne Eintragungen eventuell geltenden Sondervorschriften (siehe Abschnitte 4.3.5 und 6.8.4) sind in der hierarchischen Aufstellung nicht berücksichtigt."

Begründung

Sicherheit:

Kein Problem, da die für Tanks für flüssige Stoffe anwendbaren Vorschriften strenger sind.

Durchführbarkeit:

Kein Problem.

Übergangsbestimmung:

Diese Änderung ist notwendig, um zuvor vorgesehene praktische Verfahrensweisen zuzulassen und eine zu starke Spezialisierung der Ausrüstung zu vermeiden.
